



3003 Bern, 24. September 2014

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

T26, Umbau Zentrallager SR Technics

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 21. Juli 2014 (Eingang 22. Juli 2014) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Umbau des Zentrallagers der SR Technics Switzerland (SRT) im Gebäude T26 ein. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 01/14 vom 30. Januar 2014 der VPK<sup>1</sup> hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG<sup>2</sup> festgelegt.

#### 1.2 *Bauherrschaft*

SR Technics Switzerland AG, Postfach, 8058 Zürich

#### 1.3 *Begründung und Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch sollen die Anlieferung und die Lagerflächen im östlichen Teil des Zentrallagers optimiert werden. Um das Lagervolumen in der grossen Halle zu erhöhen, werden auf der Gebäudeachse V zwischen den Querachsen 6 und 8 vier Kardex<sup>3</sup>-Lifte und ein Warenlift sowie zwei Zwischenböden eingebaut; die Aufzüge verbinden das Erdgeschoss mit den Zwischenböden. Hierzu muss das Fundament mit Mikropfählen verstärkt und der bestehende Metallzwischenboden demontiert werden. Die Mikropfähle werden direkt durch die Bodenplatte versenkt. Zwischen den Achsen IV und V sowie den Querachsen 4 und 11 wird ein neuer Metallzwischenboden errichtet, der eine Nutzung der Kardex-Lifte auf zwei Ebenen erlaubt. Der Zwischenboden übernimmt auch den Anprallschutz für die Kardex-Lifte gegenüber dem Verkehr auf der direkt angrenzenden Durchfahrt. Die Nutzbarkeit des Lagers 2 (im Bestandsplan Raum-Nr. 005) soll verbessert werden. Die Trennwand bei der Achse IV zwischen Lager und grosser Halle wird hierzu zwischen den Achsen 4 und 5 sowie 5 und 6 mit je einem neuen Brandschutztor mit Brandschutzklasse EI60 versehen. Ebenso wird im Raum 005 ein Metallzwischenboden eingebaut, jedoch ohne fixe Arbeitsplätze, der nur als Lagerfläche dient. Schliesslich wird die Beleuchtung in der Anlieferungshalle den neuen Verhältnissen angepasst.

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)

<sup>3</sup> Kardex: Schweizer Unternehmen im Bereich Lagertechnik (Intralogistik, automatisierte Lagerlösungen und Materialflusssysteme)

Die Bausumme ohne Landerwerb wird mit Fr. 500 000.– veranschlagt.

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der FZAG, Baurechtsnehmerin ist die Priora Airport Immobilien AG, 8058 Zürich und Mieterin ist die SRT.

#### 1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Begleitbrief und Unterschriftenblatt, einen Übersichts-/Katasterplan sowie zwei Projektpläne im Massstab 1:100 (Baueingabe und Fluchtwege).

#### 1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 22. Juli 2014 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu. Da sich das Vorhaben auf den Umbau des Zentrallagers der SRT beschränkt, teilte die zuständige BAZL-Sektion Sicherheit Flugtechnik – Unterhaltsbetriebe und -personal (STUB) mit, für das Vorhaben ergäben sich aus ihrer Sicht keine Auflagen. Zudem hat das Projekt keine relevanten Umweltauswirkungen, weshalb auf eine formelle Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet wurde. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Am 8. September 2014 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV vom 5. September 2014;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 8. August 2014;

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 3. September 2014;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 14. August 2014;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 5. September 2014;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 1. September 2014.

Diese Stellungnahmen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 9. September 2014 per E-Mail mit, dass weder sie selbst noch die SRT zu den Auflagen der kantonalen und kommunalen Fachstellen Einwendungen haben.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Umbau des Zentrallagers der SRT im Gebäude T26 auf der Luftseite des Flughafens. Dieses gilt gemäss Art. 2 VIL<sup>4</sup> als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>5</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Da die Werkstätten der SRT als industrieller Betrieb im Sinn von der ArGV 4<sup>6</sup> gelten, ist für das vorliegende Projekt ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich des Arbeitnehmerschutzes gegeben. Gemäss Art. 7 ARG<sup>7</sup> bedarf die Umgestaltung eines industriellen Betriebs der Genehmigung und der Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Deren Auflagen sind in die Plangenehmigung zu übernehmen.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

<sup>6</sup> Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz – Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung, (ArGV 4; SR 822.114)

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### 2.2 *Begründung*

Eine Begründung liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben hat keine raumplanerische Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 für den Flughafen Zürich und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

### 2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

### 2.5 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (RWA-Konzept), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; weitere Anträge werden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

## 2.6 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei haben Einwände gegen das Projekt; sie halten fest, wesentliche Projektänderungen seien ihnen auf dem üblichen Weg vorzulegen, was mit den generellen Bauauflagen sichergestellt wird. Weitere Auflagen erübrigen sich somit.

## 2.7 *Brandschutz*

Die Stadt Kloten hält fest, gemäss dem Bericht zur periodischen Feuerpolizeikontrolle der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2009 seien verschiedene Mängel vorhanden, die bei einer Sanierung oder einem Umbau zu beheben seien; u. a. müsse eine maschinelle Entrauchungsanlage installiert werden. Diesbezüglich hätten bereits verschiedene Vorbesprechungen stattgefunden, das RWA<sup>8</sup>-Konzept liege aber noch nicht vor. Es sei durch eine Fachperson bzw. Fachfirma zu erstellen und sei vor Baubeginn zur Prüfung einzureichen. Im Übrigen seien

---

<sup>8</sup> RWA: Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Massnahmen in den Bereichen Brandabschnitte, Brandmelder, Entfeuchtung und Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Unter Ziffer 2 ihrer Stellungnahme vom 1. September 2014 (Beilage 1) stellt die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen. Diese sind berechtigt; sie sind anzuwenden bzw. umzusetzen und werden in die vorliegende Plan-genehmigung aufgenommen. Die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Ver-fügung.

Auch SRZ formuliert in der Stellungnahme vom 5. September 2014 (Beilage 2) di-verse Anträge betreffend

- Brandmelde- und Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Fluchtwege (Ziffer 2);
- Zutritt und Schliessung (Ziffer 3);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 4);
- Aktualisierung der Brandschutzpläne (Ziffer 5); sowie
- Abnahmen und Inbetriebnahme (Ziffer 6).

Auch diese Anträge stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften. Zudem erschei-nen sie zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen und die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Auch das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 3. September 2014 (Beilage 3) im Abschnitt II unter der Ziffer 4 Anträge zu den Fluchtwegen und Notausgängen. Auch diese sind einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Beilage 3 wird ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

## 2.8 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 7 ArG. Es beantragt in seiner Stellungnahme vom 3. September 2014 eine Reihe von Auflagen zum Arbeitneh-merschutz. Dabei sind die Auflagen zu den Fluchtwegen (Ziffer 4) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Die übrigen Auflagen des AWA 2014 betreffen

- Gebäude allgemein (Ziffer 5);
- Böden (Ziffer 6);
- Treppen (Ziffer 7);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 8);
- natürliche Beleuchtung und Lüftung (Ziffer 9);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 10);

- Abschränkungen und Geländer (Ziffer 11);
- Arbeitsplätze (Ziffer 12);
- Lärmschutz (Ziffer 13);
- Betriebseinrichtungen und Allgemeines (Ziffer 14); und
- persönliche Schutzmittel (Ziffer 15).

Auch diese Anträge sind berechtigt und ihre Einhaltung wird verfügt.

Schliesslich hält das AWA fest, Änderungen am genehmigten Projekt seien genehmigungspflichtig und für die Betriebsaufnahme sei nach Art. 7 Abs. 3 ArG eine Betriebsbewilligung erforderlich. Es ersucht die Gesuchstellerin bzw. die Bauherrschaft, sich frühzeitig mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, in Verbindung zu setzen.

## 2.9 *Umweltschutz*

Die Stadt Kloten hält fest, der Umbau werde innerhalb des bestehenden Gebäudes vorgenommen und weise grundsätzlich keine baurechtlich relevanten Abweichungen zum vorhandenen Grundausbau auf. Die Aussenhülle werde nicht tangiert; eine Überprüfung hinsichtlich Wärmedämmung und Schallschutz erübrige sich somit.

### 2.9.1 Entwässerung

Die Stadt Kloten stellt fest, die bestehenden Grundleitungen des Gebäudes würden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Es sei auf jeden Fall sicher zu stellen, dass sich diese Abwasseranlagen in einem guten Zustand befänden. Deshalb seien – sofern nicht in jüngster Zeit bereits erfolgt – im Rahmen des rechtsgültigen Flughafen-GEP<sup>9</sup> detaillierte Abklärungen durchzuführen.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts beantragt die Stadt Kloten (Antrag [4]), die Grundleitungen seien vor Baubeginn mit Kanalfernsehaufnahmen zu kontrollieren und allfällige Mängel seien im Rahmen der Umbauarbeiten fach- und sachgerecht zu beheben.

Hierzu ist anzumerken, dass die Grundleitungen – wie die Stadt Kloten selber festhält – durch das hier zu beurteilende Vorhaben nicht tangiert werden. Es besteht daher kein Sachzusammenhang zwischen der Liegenschaftsentwässerung und dem Einbau der Lifte und Zwischenböden; es ist davon auszugehen, dass der Antrag [4] irrtümlich aufgenommen wurde und er ist daher abzuweisen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

---

<sup>9</sup> GEP: Genereller Entwässerungsplan

### 2.9.2 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe «B», Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom Juni 2008 (basierend auf der BauRLL) einzuhalten (Antrag [5]).

Dazu ist festzuhalten, dass die BauRLL im Jahre 2009 revidiert wurde und nicht mehr zwischen Hoch- und Tiefbau unterscheidet. Die Kriterien für die Zuordnung der Massnahmenstufen «A» und «B» sind in Ziffer 4.2 BauRLL beschrieben: Liegt die Baustelle in einer Agglomeration oder Innenstadt, wird sie in Massnahmenstufe «B» (Basismassnahmen plus spezifische Massnahmen) eingestuft, sofern eines der folgenden Kriterien: Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m<sup>2</sup>, Kubatur > 10 000 m<sup>3</sup>, in der zutreffenden Lageklasse erfüllt ist. Aus den Gesuchsunterlagen ist ersichtlich, dass keine dieser Voraussetzung gegeben ist (Baudauer rund ein Monat, Fläche ca. 1000 m<sup>2</sup>, alles in bestehender Kubatur). Der Antrag [5] der Stadt Kloten ist somit abzuweisen und die Baustelle ist der Massnahmenstufe «A» gemäss BauRLL zuzuordnen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

### 2.9.3 Baulärm

Die Stadt Kloten macht in ihrer Stellungnahme vom 1. September 2014 auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Diese Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

### 2.9.4 Betriebslärm

Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb des Flughafens Zürich dienen, gelten nach Luftfahrtrecht (Art. 3 VIL) als Flugplatzanlagen. Sind sie zudem zwingend an den Standort beim Flughafen Zürich gebunden, so gelten sie auch als Betriebsgebäude nach Art. 1 Abs. 3 LSV<sup>10</sup>. Betriebsgebäude werden explizit vom Geltungsbereich der LSV ausgeschlossen.

Auflagen bezüglich des Betriebslärms wurden von keiner Stelle gemacht. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

### 2.9.5 Abfall und Materialien

Die Stadt Kloten beantragt (Antrag [7]), anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993

---

<sup>10</sup> Lärmschutzverordnung (SR 814.41)

(Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

Die Stadt Kloten führt weiter aus, in den zwischen ca. 1960 und 1980 erstellten und umgebauten Gebäuden seien erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet worden. Daher empfiehlt sie, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten hinsichtlich allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. In diesem Zusammenhang verlangt die Stadt Kloten, dass asbesthaltige Materialien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS<sup>11</sup>-Richtlinie 6503 zu entsorgen seien (Antrag [8]).

Der Empfehlung betreffend Asbest ist Beachtung zu schenken. Die Anträge [7] und [8] stützen sich auf geltende Richtlinien und sind umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

#### 2.10 Weitere Anträge der Stadt Kloten

Weiter beantragt die Stadt Kloten,

- [3] Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358; und
- [12] die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Diese Anträge ergänzen diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich auch für die Bauphase. Sie erscheinen zweckmässig und ihre Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

Schliesslich hält die Stadt Kloten fest,

- der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben würden; und
- den zuständigen Stellen sei schriftlich anzuzeigen, falls während der Ausführung des Bauvorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser wechsele. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn resp. Projektverfasser.

Diesen Feststellungen ist zuzustimmen.

---

<sup>11</sup> EKAS: Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

## 2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Umbau des Zentrallagers der SRT im Gebäude T26 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann das Plangenehmigungsgesuch genehmigt werden.

Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>12</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## 5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Die Flughafen Zürich AG wird beauftragt, die Anordnungen aus dieser Verfügung an die Bauherrschaft weiterzuleiten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>12</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG zum Umbau des Zentrallagers der Firma SR Technics im Gebäude T26 am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafengebiet / Technisches Areal, Zentrallager, Hangarstrasse, Grundstück Kat.-Nr. 3139.10, Gebäude Vers.-Nr. 01193, Gemeinde Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 21. Juli 2014 mit folgenden Beilagen:

- B1: Projektbeschreibung für Eingabe Bauvorhaben;
- Plan-Nr. 18 762, Situation/Kataster, vom 4. April 2014, Massstab 1:10 000, FZAG;
- Plan-Nr. AG\_02\_01\_01, Baueingabe – Grundriss Erdgeschoss, vom 14. Juli 2014, Massstab 1:100, Schüpbach Engineering, 8302 Kloten;
- Plan-Nr. AG\_02\_01\_02, Fluchtwegplan – Grundriss Erdgeschoss, vom 14. Juli 2014, Massstab 1:100, Schüpbach Engineering, 8302 Kloten.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Mitteilung an die Bauherrschaft

Die Flughafen Zürich AG hat die Bedingungen und Auflagen dieser Plangenehmigung an die SR Technics weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.

#### 2.2 Allgemeine Bauauflagen

- 2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.2.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.4 Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (RWA-Konzept), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.2.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.6 Der Baubeginn der einzelnen Ausführungsphasen ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.2.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.2.8 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.
- 2.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 2.3 *Brandschutz*

- 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.3.2 Die Auflagen von Schutz und Rettung der Stadt Zürich gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.3.3 Die Auflagen des AWA zu den Fluchtwegen und Notausgängen gemäss Abschnitt II, Ziffer 4 der Beilage 3 sind einzuhalten.

### 2.4 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Abschnitt II, Ziffern 5 bis 15 der Beilage 3 sind einzuhalten. Zudem ist dem AWA die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit im Voraus anzuzeigen.

## 2.5 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009), Massnahmenstufe «A», sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom Juni 2008 (basierend auf der BauRLL) einzuhalten.

## 2.6 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

## 2.7 *Abfall und Materialien*

2.7.1 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.7.2 Die Empfehlung der Stadt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten hinsichtlich allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster asbesthaltiger Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, ist zu beachten.

2.7.3 Allfällige asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

## 2.8 *Weitere Auflagen*

2.8.1 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.

2.8.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

## 3. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

#### 4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 5. **Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich (inkl. Beilagen).

Zur Kenntnis an:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

#### **Beilagen**

- Beilage 1: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 1. September 2014;
- Beilage 2: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 5. September 2014;
- Beilage 3: AWA, Stellungnahme vom 3. September 2014.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an

dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.